

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit See-
schiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSSee)

Punkt der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung
gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden
Maßgaben zuzustimmen:

VP 1. § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist nach dem Wort
"entsprechenden"
das Wort
"gleichen"
einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung des Wortes "gleichen" soll
verdeutlichen, daß die den jeweiligen Codes
entsprechenden englischen Texte mit dem glei-
chen Aktualisierungsstand heranzuziehen sind.

Ausgeliefert am 25. JUNI 1991

VP

2. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g

In § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g sind nach dem Wort
"Angaben"
die Worte
"nach Satz 2 bis 4"
einzufügen.

Begründung:

Erfassung einer nicht richtigen oder nicht
vollständigen Bestätigung nach § 8 Abs. 1
Satz 4 in der Bußgeldregelung.

R

3. § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

In § 20 Abs. 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) § 8 Abs. 6 Satz 1 die für die Beförderung vorge-
schriebenen Unterlagen im Verladeschein nicht oder
nicht vollständig vermerkt oder nicht oder nicht
vollständig beifügt,".

Begründung:

Anpassung der Bußgeldvorschrift
an die entsprechende Gebotsnorm.

VP 4. § 20 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a

In § 20 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a sind die Worte
"des IMDG-Code deutsch"
zu streichen.

Begründung:

Erfassung von Verstößen gegen die dem IMDG-Code
deutsch entsprechenden gleichen englischen
Regelungen, die nach § 2 Abs. 2 angewendet
werden dürfen.

Der veränderte Text erfaßt beide Möglichkeiten.

B

5. **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,**
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieungen:

- U 6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, künftige Regelungen für absichtliche und unfallbedingte Verschmutzungen durch Schiffe vorzusehen, wie sie von der Dritten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in den Ziffern 24 bis 27 im Katalog gemeinsamer Maßnahmen beschlossen worden sind. Dazu rechnen insbesondere
- Verschärfung der Vorschriften für das Ableiten von chemischen Ladungsrückständen in die See nach MARPOL 73/78 Anlage II (flüssige Chemikalien als Massengut) unter Anwendung der in Anlage 2 C der Erklärung der Dritten Internationalen Nordseeschutz-Konferenz ausgeführten Initiativen,
 - Verringerung des Risikos des Verlustes verpackter Güter auf See durch Anwendung der Anlage III von MARPOL 73/78 (Schadstoffe in verpackter Form) sowie durch Verbesserung der Möglichkeiten und technischen Vorrichtungen zur wirksamen und schnellen Wiederauffindung solcher Güter.
- VP 7. Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Verkehr, im Laufe des Jahres 1991 die im Ergänzungsband des IMDG-Codes in den Abschnitten 4 bis 7 enthaltenen IMO-Veröffentlichungen in deutscher Sprache zu veröffentlichen und in einem gemeinsamen Anhang der Veröffentlichung des IMDG-Codes deutsch anzufügen sowie laufend zu aktualisieren.

(noch Ziff. 7)

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Es erscheint sinnvoll, alle der sicheren Beförderung gefährlicher Güter dienenden Regelungen entsprechend dem Beispiel des IMDG-Codes in einer Veröffentlichung zusammenzufassen, um eine vollständige Berücksichtigung aller relevanten Informationen bei den Anwendern im Binnenland zu erleichtern und zu fördern.

Die verstreuten Bekanntmachungen in verschiedenen Veröffentlichungen im Bundesanzeiger scheinen hierzu wenig geeignet.

Daher sollte eine gemeinsame Bekanntmachung der Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des IMDG-Codes deutsch vorgesehen werden.